



DV 34/11 AF I  
7. September 2011

## **Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Grünbuch „Überarbeitung der Richtlinie über Berufsqualifikationen“<sup>1</sup>**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV) hat sich bereits in den letzten Jahren mit Fragen zur Anerkennung und Klassifizierung von Qualifikationen für soziale und Gesundheitsberufe befasst. Mehrere Positionspapiere beispielsweise zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen liegen vor. Die nachfolgende Stellungnahme befasst sich mit der Kompatibilität der Regelungen für Gesundheitsberufe in Deutschland mit EU-Vorschriften.

Der Deutsche Verein begrüßt angesichts des bevorstehenden Fachkräftemangels und des Rückgangs der Erwerbsbevölkerung die Bemühungen der Europäischen Union, ausländische berufliche Qualifikationen europaweit leichter anzuerkennen und hierfür klare und einfache Regelungen zu finden, um die Verwirklichung des Binnenmarktes sowie die Steigerung des allgemeinen Beschäftigungsniveaus und die berufliche und gesellschaftliche Integration von Migrant/innen entsprechend den Zielen der Strategie „Europa 2020“ zu fördern. Daher begrüßt er auch die Aktualisierung und Überarbeitung der Richtlinie über Berufsqualifikationen.

Die Überarbeitung sollte zum einen auf einer weitgehenden Gleichbehandlung der auf dem europäischen Arbeitsmarkt tätigen Personen beruhen und deren Kompetenzen beruflich verwertbar machen, unabhängig davon, ob diese aus einem Mitgliedsland der EU oder einem Drittland stammen; beim Erwerb von Kompetenzen sollte das Qualifikationssystem, in dem die Kompetenzen erworben wurden, keine Rolle spielen.

---

<sup>1</sup> KOM(2011) 367 endg. vom 22. Juni 2011. Verantwortlicher Referent im Deutschen Verein: Dr. Eberhard Funk. Die Stellungnahme wurde am 7. September 2011 vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins verabschiedet.

Eine weitere Intention der Überarbeitung sollte darin bestehen, qualifiziertes Personal zu identifizieren und durch angemessene Weiterbildung zur Aufwertung der Qualifikation dieser Personen beizutragen und somit auch zusätzliche Arbeitskräfte, insbesondere im Bereich der Gesundheitsberufe, zu erschließen.

Beide Intentionen sind nur umsetzbar in Kombination mit Verfahren zur Anerkennung von nonformal und informell erworbenen Qualifikationen und der Koppelung der Richtlinie an den Europäischen Qualifikationsrahmen und die damit verbundenen Nationalen Qualifikationsrahmen.

Wichtig ist, die hochwertigen Berufsausbildungen im Sozial- und Gesundheitsbereich, die außerhalb des tertiären Bereichs erworben wurden, angemessen anzuerkennen, unabhängig davon, ob diese über den Europäischen Berufsausweis oder den Europäischen Qualifikationspass dokumentiert werden. Die Anerkennung sollte in erster Linie kompetenzorientiert erfolgen, damit auch individuelle und Berufserfahrungen ausreichend berücksichtigt werden.

Die Einführung eines Europäischen Berufsausweises ist, wenn überhaupt, nur in direkter Koppelung mit dem Europäischen Qualifikationspass sinnvoll.

Die kompetenzbasierte Erfassung von Qualifikationen als ein Bestandteil zur Anerkennung von Berufsqualifikationen findet im Grünbuch nur marginal Berücksichtigung.

Insgesamt begrüßt der Deutsche Verein die mobilitätsfördernden Maßnahmen in Kapitel 2, mit den Einschränkungen, dass

- diese freiwillig sein müssen,
- für die Mobilitätswilligen nicht zu zusätzlichen Kosten führen dürfen und
- dem Datenschutz Rechnung tragen.

Die Stellungnahme richtet sich an die Europäische Kommission.

Im Einzelnen nimmt der Deutsche Verein zu folgenden Punkten Stellung:

2.2 Schwerpunkt auf Wirtschaftstätigkeiten: der Grundsatz des partiellen Zugangs

**Frage 2:** *Sind Sie damit einverstanden, dass ein Berufsausweis je nach den Zielen des Inhabers folgende Auswirkungen haben könnte?*

a) *Der Inhaber des Ausweises zieht vorübergehend um (vorübergehende Mobilität):*

– *Option 1: Durch den Berufsausweis würde die Meldung, die die Mitgliedstaaten bislang gemäß Artikel 7 der Richtlinie fordern, überflüssig.*

– *Option 2: Das Meldesystem wird beibehalten, aber der Berufsausweis könnte anstelle von Begleitdokumenten vorgezeigt werden.*

b) *der Inhaber beantragt die automatische Anerkennung seiner Qualifikationen. Die Vorlage des Berufsausweises würde das Anerkennungsverfahren beschleunigen (der Aufnahmemitgliedstaat sollte einen Beschluss binnen zwei Wochen statt drei Monaten fassen).*

Die in *Frage 2* aufgeworfene Frage nach einem Europäischen Berufsausweis scheint problematisch angesichts der Bemühungen um einen Europäischen und damit korrespondierenden Nationalen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen.

*Frage 3: Sind Sie ebenfalls der Auffassung, dass die Aufnahme des partiellen Zugangs und spezifischer Kriterien für seine Anwendung in die Richtlinie deutliche Vorteile mit sich bringen würde? (Bitte nennen Sie konkrete Gründe für etwaige Abweichungen von diesem Grundsatz).*

Die Aufnahme des partiellen Zugangs in die Richtlinie könnte für Berufe im Sozial- und Gesundheitsbereich (z.B. Altenpfleger/in, Heilpädagoge/in und Rettungsassistent/in in Deutschland) von Vorteil sein, da diese Berufsausbildungen in anderen Mitgliedsländern oft keine Entsprechung haben und dort die Tätigkeiten unter das allgemeine Profil der Krankenpflege fallen.

### 3.3.1. Qualifikationsniveau

*Frage 9: Würden Sie die Streichung der in Artikel 11 (einschließlich Anhang II) genannten Klassifizierung befürworten? (Nennen Sie bitte konkrete Argumente für oder gegen dieses Konzept).*

Die im Artikel 11 genannte Klassifizierung berücksichtigt nicht das breitere Spektrum von beruflichen Kompetenzen, das durch hochwertige Berufsausbildungen im nichttertiären Bereich und Berufserfahrungen erworben werden kann. Vor diesem Hintergrund ist die Streichung zu befürworten; an ihre Stelle sollte ein, auch kompetenzorientiertes, Klassifizierungssystem treten, das eine Bewertung der vorliegenden Kompetenzen ermöglicht und ggf. angemessene Ausgleichsmaßnahmen zur Anerkennung beschreiben lässt; zudem sollte das System aus bisher fünf Stufen mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und seinen acht Stufen kompatibel werden.

Grundsätzlich sollte man sich auf europäischer Ebene auf *ein* Klassifizierungssystem zur Einordnung beruflicher Qualifikationen verständigen, wobei ein nur abschlussorientiertes System weder den Anforderungen des Arbeitsmarktes noch der einzelnen Beschäftigten und den Besonderheiten der Bildungssysteme vieler Mitgliedstaaten gerecht werden würde.

Das in *Frage 12* dargestellte Vorwarnsystem für Menschen, deren Recht auf Berufsausübung im Heimatland eingeschränkt wurde, sollte auch im Gesundheitswesen greifen; zur Niederlassungsfreiheit im Gesundheitswesen gehört zwingend ein entsprechendes Vorwarnsystem, wobei datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet werden müssen (Option 1).

### 3.5. Sprachliche Anforderungen

*Frage 13: Welche der beiden ... Optionen bevorzugen Sie?*

*Option 1: Klarstellung der bestehenden Bestimmungen des Verhaltenskodexes.*

*Option 2: Änderung der Richtlinie selbst in Bezug auf Angehörige der Gesundheitsberufe, die direkten Kontakt mit Patienten haben und deren Qualifikationen automatisch anerkannt werden.*

Die Option 2 wird bevorzugt, da in den Gesundheitsberufen, die im direkten Kontakt zu Patient/innen stehen, zu den notwendigen fachlichen Kompetenzen auch sprachliche Kompetenzen gehören, um den Beruf angemessen ausführen zu können.

Gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der Pflege könnte die Option 1 zu Qualitätsverlusten im Pflegebereich führen. In Deutschland besteht für den Pflegebereich eine Fachkräftequote. Fachkräfte ohne entsprechende Sprachkenntnisse würden bei Anerkennung formal die Quote erfüllen, ohne den inhaltlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Überprüfung von Sprachkenntnissen muss verhältnismäßig bleiben.

Im Bereich des Rettungsdienstes (Notfallrettung und qualifizierter Krankentransport) sind Sprachkenntnisse unabdingbar, da Rettungsassistenten/innen vielfach ohne Anwesenheit eines Arztes eigenverantwortlich tätig werden.

4.1. Bei der Überarbeitung der automatischen Anerkennung müssen aktuelle Entwicklungen, insbesondere die Auswirkungen auf die Pflegeberufe berücksichtigt werden: so kann die Flexibilisierungsmöglichkeit in Richtung ECTS für die Berufe der Pflege in Deutschland außerhalb der Studiengänge (noch) nicht nachvollzogen werden, da außerhalb der Hochschulen keine ECTS vergeben werden.

Wenn jedes Bildungsprogramm aus der Fort- und Weiterbildung, „das zum Erhalt einer Berufsbezeichnung führt, die der Kommission gemeldet werden muss“, auch tatsächlich angezeigt werden muss, ist eine überbordende Bürokratie zu befürchten.

#### 4.4. Krankenpflegekräfte und Hebammen

*Frage 20: Welche der oben genannten Optionen bevorzugen Sie?*

*Option 1: Die Beibehaltung der Anforderung einer zehnjährigen allgemeinen Schulausbildung.*

*Option 2: Die Anhebung der Anforderung einer allgemeinen Schulausbildung von zehn Jahren auf zwölf Jahre.*

Eine Anforderung einer zehnjährigen allgemeinen Schulausbildung ist vorzuziehen. Die steigenden Anforderungen in dem Bereich sollten durch hochwertige Berufsausbildungen (ggf. aufeinander aufbauend) ausgeglichen werden. Der Fachkräftemangel im Pflegebereich sollte nicht durch Einschränkungen im Zugang zu den Berufen verstärkt werden, sondern es sollte ein möglichst großes Potenzial an Personen Zugang zu den Berufen haben bei gleichzeitig hoher Qualität in den beruflichen Qualifizierungen und der Weiterbildung.

#### 4.8. Qualifikationen aus Drittländern

*Frage 24: Sind Sie der Auffassung, dass Anpassungen bei der Behandlung von EU-Bürgern im Rahmen der Richtlinie erforderlich sind, die ihre Ausbildungsnachweise in Drittländern erworben haben, z.B. durch eine Kürzung der in Artikel 3 Absatz 3 festgelegten dreijährigen Berufserfahrung? Würden Sie eine solche Anpassung auch für Staatsangehörige von Drittländern begrüßen, einschließlich derer, die unter die Regelung der Europäischen Nachbarschaftspolitik fallen und von einer Gleichbehandlungsklausel im Einklang mit den entsprechenden europäischen Rechtsvorschriften profitieren? (Nennen Sie bitte konkrete Argumente für oder gegen dieses Konzept).*

Ausbildungsnachweise aus Drittländern sollten im Sinne der Gleichbehandlung gleichermaßen für EU-Bürger/innen wie für Staatsangehörige von Drittländern anerkannt werden. Die Richtlinie sollte sich generell auch auf Personen aus Drittländern beziehen. Die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen der Richtlinie angehalten werden, angemessene Strukturen und Verfahren zu entwickeln, um kompetenzorientierte Anerkennungen aus Drittländern zu ermöglichen.